

**Anlage 3 zur Fachstudienordnung für den Bachelor-Studiengang Berufspädagogik für Soziale Arbeit,
Sozialpädagogik und Kindheitspädagogik - Praktikumsordnung**

Praktikumsordnung für den

**Bachelor-Studiengang
Berufspädagogik für Soziale Arbeit, Sozialpädagogik und Kindheitspädagogik**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zielsetzung und Inhalte der Praktika	2
§ 3 Zuständigkeiten	2
§ 4 Anerkennung als Praxisstelle für die Praxismodule	3
§ 5 Dauer und zeitliche Zuordnung des Kurzpraktikums	3
§ 6 Dauer und zeitliche Zuordnung des Blockpraktikums	4
§ 7 Status der Studierenden	5
§ 8 Betreuung der Studierenden während der Praktika	5
§ 9 Praktikumsvereinbarung	5
§ 10 Anerkennung der Praktika und Bewertung der Praxismodule	6
§ 11 Praktika der im Ausland Studierenden	7
§ 12 Mutterschutz	7

§ 1

Geltungsbereich

Die Praktikumsordnung regelt als Anlage zur Fachstudienordnung und in Ergänzung der Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Berufspädagogik für Soziale Arbeit, Sozialpädagogik und Kindheitspädagogik der Hochschule Neubrandenburg die Ziele, Inhalte und die Durchführung der Praxismodule „Arbeitsfelder und Organisationen der Sozialpädagogik II“ und „Einführung in die praktische Tätigkeit an beruflichen Schulen“.

§ 2

Zielsetzung und Inhalte der Praktika

(1) Die Praxismodule dienen der Ergänzung des grundständig berufspädagogischen Bachelor-Studiums durch eine berufspädagogische und eine berufsfeldorientierte Aufgabenstellung. Die Module „Arbeitsfelder und Organisationen der Sozialpädagogik II“ und „Einführung in die praktische Tätigkeit an beruflichen Schulen“ sollen die Studierenden befähigen, unterschiedliche wissenschaftliche Erkenntnisse durch geeignete Methodik in einem unmittelbaren Bezug zur Berufspraxis sozialpädagogischer Berufe und zur Lehrer*innentätigkeit zu vermitteln, zu analysieren und zu reflektieren.

(2) Das Modul „Arbeitsfelder und Organisationen der Sozialpädagogik II“ ermöglicht den Studierenden einen zielgerichteten Einblick in die Praxis der Sozialpädagogik. Mit einer individuell erarbeiteten Fragestellung aus Modul „Arbeitsfelder und Organisationen der Sozialpädagogik I“ lernen sie Arbeitsfelder und Organisationen der Sozialpädagogik kennen, dokumentieren ihre Antworten, Erfahrungen sowie Beobachtungen in einem Lerntagebuch.

(3) Das Modul „Einführung in die praktische Tätigkeit an beruflichen Schulen“ ermöglicht den Studierenden im Rahmen der Praxisphase in einer beruflichen Bildungseinrichtung, Aspekte der Durchführung und Protokollierung von Hospitationen nach ausgewählten Kriterien der Unterrichtsplanung, Unterrichtsdurchführung und Unterrichtsauswertung kennenzulernen und erste praktische Erfahrungen in der Unterrichtsplanung, Unterrichtsdurchführung und Unterrichtsauswertung zu sammeln. Sie überprüfen reflexiv ihre Studienmotivation.

§ 3

Zuständigkeiten

Die Praxisphasen im Bachelor-Studiengang Berufspädagogik für Soziale Arbeit, Sozialpädagogik und Kindheitspädagogik werden durch die Praxiskoordination des Bachelor-Studiengangs Berufspädagogik für Soziale Arbeit, Sozialpädagogik und Kindheitspädagogik in Abstimmung mit der praxisbegleitenden Lehrperson vorbereitet, begleitet und umgesetzt. Die Aufgaben der Praxiskoordination im Rahmen der Praxisphase sind insbesondere:

1. Beratung für Studierende und Praxisanleiter*innen vor, während und nach der ersten Praxisphase
2. Anerkennung von Praxisstellen
3. Netzwerkarbeit in der Praxis der beruflichen Bildungseinrichtungen mit Fachbezug

4. Bereitstellung von unterstützenden Informationsmaterialien für alle Beteiligten
5. Koordination und Durchführung von praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen bzw. Praxisreflexionen in Kooperationen mit der Professur Fachdidaktik
6. Aufbau und Fortschreibung eines Informationssystems über die Praxisstellen
7. Regelmäßige Berichterstattung hinsichtlich der Durchführung der Praxisphase an den Prüfungsausschuss.

§ 4

Anerkennung als Praxisstelle für die Praxismodule

(1) Die Praxisphasen im Bachelor-Studiengang Berufspädagogik für Soziale Arbeit, Sozialpädagogik und Kindheitspädagogik sind in das Studium integrierte und von der Hochschule inhaltlich begleitete Ausbildungsabschnitte, die in geeigneten Praxisstellen abgeleistet werden.

(2) Geeignete Praxisstellen für das Modul „Einführung in die praktische Tätigkeit an beruflichen Schulen“ sind in der Regel Einrichtungen der beruflichen Bildung, die staatlich anerkannt sind und mindestens einen Ausbildungsgang im Bereich der Sozialpädagogik umfassen.

(3) Geeignete Praxisstellen für das Modul „Arbeitsfelder und Organisationen der Sozialpädagogik II“ sind in der Regel Einrichtungen der Sozialen Arbeit, Pädagogik der Kindheit und Heilerziehungspflege.

(4) Für die Dauer der Praxisphasen ist von Seiten der Berufsbildungseinrichtung ein*e Anleiter*in zu benennen. Die*der Anleiter*in soll über ausreichende Berufspraxis im angestrebten Berufsfeld verfügen und mindestens ein Jahr in der Praxisstelle tätig sein. Die Anleitung muss sich an der Praktikumsituation der*des Studierenden orientieren und soll regelmäßig stattfinden. Der Nachweis über die Eignung der*des Praxisanleiter*in erfolgt über die Prüfung durch die Stelle der Praxiskoordination des Bachelor-Studiengangs Berufspädagogik für Soziale Arbeit, Sozialpädagogik und Kindheitspädagogik.

§ 5

Dauer und zeitliche Zuordnung des Moduls Arbeitsfelder und Organisationen der Sozialpädagogik II

(1) Das Modul Arbeitsfelder und Organisationen der Sozialpädagogik II ist in der Regel im zweiten Semester abzuleisten.

(2) Das Modul umfasst eine praktische Tätigkeit im Umfang von 100 Stunden in einem Handlungsfeld der Sozialen Arbeit, Pädagogik der Kindheit oder Heilerziehungspflege.

(3) Die Anmeldung zum Modul erfolgt in der Regel zum Ende der Vorlesungszeit des ersten Studiensemesters. Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt in der Regel im Prüfungsanmeldezeitraum des zweiten Semesters.

(4) Das Modul ist in einer Praxisstelle in einem Handlungsfeld der Sozialen Arbeit, Pädagogik der Kindheit oder Heilerziehungspflege, die von der Praxiskoordination des Studiengangs mittels Praktikumsvereinbarung genehmigt wird, abzuleisten.

(5) Die Praktikumsverträge in dreifacher Ausfertigung sind mindestens sechs Wochen vor möglichem Praktikumsbeginn bei der Praxiskoordination des Studiengangs einzureichen.

(6) Das Modul „Arbeitsfelder und Organisationen der Sozialpädagogik II“ ist dann ordnungsgemäß abgeleistet worden, wenn eine Unterbrechung durch eigene Erkrankung nicht länger als zwei Tage dauert. Über die Erkrankungen haben die Studierenden die Praxisstelle und die Praxiskoordination des Studiengangs innerhalb von drei Werktagen zu unterrichten. Für die Zeit der Krankschreibung ist sowohl der Praxisstelle als auch der Hochschule (Praxiskoordination) eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Überschreitet das Fernbleiben von der Praxisstelle zwei Tage, so ist die Ausfallzeit im Einvernehmen mit der Praxisstelle in der Regel nachzuarbeiten. Die Praxiskoordination ist darüber zu informieren.

§ 6

Dauer und zeitliche Zuordnung des Moduls Einführung in die praktische Tätigkeit an beruflichen Schulen

(1) Das Modul umfasst ein 6-wöchiges Praktikum in einer beruflichen Bildungseinrichtung.

(2) Die wöchentliche Arbeitszeit orientiert sich an einer vollzeittätigen Lehrperson.

(3) Die Anmeldung zum Modul erfolgt in der Regel zum Ende der Vorlesungszeit des zweiten Studienseesters bei der Praxis- beziehungsweise Studiengangskoordination. Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt im Prüfungsanmeldezeitraum des vierten Semesters.

(4) Das Modul „Einführung in die praktische Tätigkeit an beruflichen Schulen“ ist in einer von der Hochschule Neubrandenburg anerkannten Praxisstelle, die von der Studiengangskoordination vorher genehmigt sein muss, abzuleisten.

(6) Alle erforderlichen Unterlagen zur Anerkennung als Praxisstelle und die Praktikumsverträge in dreifacher Ausfertigung sind mindestens sechs Wochen vor möglichem Praktikumsbeginn bei der Praxiskoordination des Studiengangs einzureichen.

(7) Während des Praktikums besteht kein Urlaubsanspruch.

(8) Die ersten zwei Wochen gelten als Probezeit, in der beide Vertragsparteien jederzeit vom Vertrag zurücktreten können.

(9) Das Modul „Einführung in die praktische Tätigkeit an beruflichen Schulen“ ist dann ordnungsgemäß abgeleistet worden, wenn eine Unterbrechung durch eigene Erkrankung nicht länger als vier Tage dauert. Im Falle einer Erkrankung eines im eigenen Haushalt lebenden minderjährigen Kindes bzw. eines pflegebedürftigen Angehörigen kann sich der Zeitraum der nicht nachzuarbeitenden Fehlzeit auf zehn Tage erhöhen. Über die Erkrankungen haben die Studierenden die Praxisstelle und die Praxiskoordination innerhalb von drei Werktagen zu unterrichten. Für die Zeit der Krankschreibung ist sowohl der Praxisstelle als auch der Hochschule (Praxiskoordination des Studiengangs) eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Überschreitet das Fernbleiben von der Praxisstelle vier beziehungsweise zehn Tage, so ist die Ausfallzeit

im Einvernehmen mit der Praxisstelle in der Regel nachzuarbeiten. Die Praxiskoordination ist darüber zu informieren.

§ 7

Status der Studierenden

Während des Praktikums bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule Neubrandenburg. Rechte und Pflichten der Studierenden nach dem Hochschulgesetz und den Satzungen der Hochschule und ihrer Studierendenschaft bleiben unberührt.

§ 8

Betreuung der Studierenden während der Praktika

(1) Die Beratung und Betreuung der*des Studierenden nehmen für das jeweilige Praxismodul die Praxiskoordination in Abstimmung mit der Professur Fachdidaktik des Bachelor-Studiengangs Berufspädagogik für Soziale Arbeit, Sozialpädagogik und Kindheitspädagogik in Zusammenarbeit mit der*dem für die praxisbegleitende Veranstaltung verantwortlichen Dozent*in sowie im Zusammenwirken mit der*dem Praxisanleiter*in war.

(2) Innerhalb der ersten Woche wird von der*dem Praxisanleiter*in bzw. der praxisbegleitenden Lehrperson und der*dem Studierenden gemeinsam ein Ausbildungsplan erstellt. Dieser konkretisiert Ziele, Methoden, Inhalte und Verlauf der Ausbildung und wird nach Zustimmung der Praxiskoordination des Studiengangs zum Bestandteil des Ausbildungsvertrages. Änderungen des Ausbildungsplanes muss die Praxiskoordination in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss des Studiengangs zustimmen.

(3) Die Hochschule Neubrandenburg bietet Praxisbegleitungen an, die insbesondere der Vertiefung der Fachkenntnisse, der Reflexion und Auswertung der in den Praktika gewonnenen Erfahrungen dienen. Die Teilnahme daran ist verpflichtend und wird von den Dozent*innen am Ende des Semesters bescheinigt. Die*der Studierende ist von den Praxisstellen für die Teilnahme an den praktikumsbegleitenden Veranstaltungen freizustellen.

(4) Ist auf Grund der Entfernung der Praxisstelle von der Hochschule Neubrandenburg die Teilnahme an den begleitenden Reflexionsveranstaltungen nicht zumutbar, so ist dieser Verpflichtung in der Regel bei einer der Praxisstelle näher gelegenen Hochschule oder im Ausland an einer vergleichbaren Einrichtung oder über das world wide web nachzukommen.

§ 9

Praktikumsvereinbarung

(1) Vor Beginn der Praktika schließt die*der Studierende mit der beruflichen Bildungseinrichtung beziehungsweise berufsfeldbezogenen Praxiseinrichtung eine Praxisvereinbarung ab. Die Praxisvereinbarung ist spätestens sechs Wochen vor Beginn der Praktika der Praxiskoordination des Studiengangs in der Hochschule vorzulegen.

(2) Die Praxisvereinbarungen regeln insbesondere:

1. Die Festlegung, wer von Seiten der Hochschule Neubrandenburg fachliche*r Betreuer*in ist.

2. Die Verpflichtung der Praxisstelle

a) eine*n Anleiter*in in der Praxisstelle zu benennen.

b) die*den Studierende*n für die jeweils festzusetzende Zeitdauer entsprechend dem Praxisplan einzusetzen,

c) rechtzeitig eine Bescheinigung auszustellen, die sich nach den jeweiligen Erfordernissen des Praktikumszieles auf den Erfolg des Praktikums erstreckt sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält,

3. Die Verpflichtung der Studierenden

a) die gebotenen Praxismöglichkeiten wahrzunehmen,

b) die im Rahmen des Praxisplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,

c) den Anforderungen der Praxisstelle und der*dem Praxisanleiter*in nachzukommen,

d) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,

e) sein*ihr Fernbleiben der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen.

4. Möglichkeit der vorzeitigen Vertragsauflösung.

§ 10

Anerkennung der Praktika und Bewertung der Praxismodule

(1) Folgende Unterlagen sind Grundlage für die Anerkennung der Praxismodule:

- Praktikumsvereinbarungen für beide Praxisphasen,
- Ausbildungspläne beider Praxisphasen,
- Bescheinigungen der Praxisstellen über die ordnungsgemäße Ableistung der Praktika (einfaches Praktikumszeugnis),
- Bescheinigungen über die Teilnahme an den jeweiligen praxisbegleitenden Reflexionsveranstaltungen,
- als erfolgreich bewertete Prüfungsleistung.

(2) Wird von der Praxiseinrichtung die Praktikumsbescheinigung verweigert, so entscheidet der Prüfungsausschuss über Erfolg oder Misserfolg.

(3) Liegen die geforderten Unterlagen vor und entsprechen sie den Anforderungen, stellt die Koordination für die Praxisphasen jeweils eine Bescheinigung über das ordnungsgemäße Praktikum aus. Fehlende Unterlagen oder Fehlzeiten können dazu führen, dass das Praktikum nicht oder nur teilweise anerkannt wird. Die Entscheidung trifft die jeweilige Koordinationsstelle im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss.

§ 11

Praktika der im Ausland Studierenden

Für Studierende, die das Praktikum im Ausland absolvieren, gelten die Bestimmungen dieser Praktikumsordnung entsprechend. Besondere Festlegungen können auf Antrag die jeweiligen Koordinationsstellen treffen.

§12

Mutterschutz

(1) Es gilt das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG).

(2) Um Rechte in Anspruch zu nehmen und Gefährdungen auszuschließen, wird gem. §15 MuSchG empfohlen, eine Schwangerschaft der Praxisstelle und der Hochschule anzuzeigen.